



Baugewerbliche Berufsschule Zürich
Höhere Berufsbildung / Weiterbildung
Reishauerstrasse 2
Postfach, 8090 Zürich

Höhere Fachschule für Technik der Baugewerblichen Berufsschule Zürich

Lehrgang Fachrichtung **Gebäudetechnik**
mit den Schwerpunkten Heizung, Klima und Sanitär

Lehrgang Fachrichtung **Bauplanung**
mit dem Schwerpunkt Innenarchitektur

Die Schulkommission der Baugewerblichen Berufsschule Zürich erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 17. September 2017
- den Rahmenlehrplan «Gebäudetechnik» für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 21. Oktober 2012
- den Rahmenlehrplan «Bauplanung» für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 31. Oktober 2012.

das Studienreglement über Aufnahme, Promotion und Qualifikation (vom 1. Februar 2025).

Ergänzende Dokumente, insbesondere die Fächerübersicht, ergänzt mit den Elementen des Qualifikationsverfahrens sowie das Reglement über die Organisation, stehen auf der Homepage der BBZ zum Download bereit.

I Zielsetzung

Artikel 1 Absicht

1.1 Die Baugewerbliche Berufsschule Zürich führt im Bereich der Höheren Berufsbildung eine Höhere Fachschule für Technik. Sie bietet berufsbegleitende Lehrgänge in Gebäudetechnik mit Schwerpunkt Heizung, Klima und Sanitär und Bauplanung mit Schwerpunkt Innenarchitektur an.

1.2 Der Lehrgang erfüllt die Vorgaben des „Rahmenlehrplans Technik“ mit Anerkennung vom 4. Juni 2025 und hält die Anerkennung aufrecht.

1.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs verfügt die Gebäudetechnikerin / der Gebäudetechniker über die fachlichen, betriebswirtschaftlichen und führungsspezifischen Kompetenzen, um erfolgreich in einer Kaderfunktion tätig zu sein.

1.4 Die Lehrgänge sind berufsbegleitend und beinhalten mindestens 3600 Lernstunden, wovon 720 Lernstunden als praktische Arbeit im Betrieb angerechnet werden. Deshalb ist während der gesamten Studienzeit eine betriebliche Berufstätigkeit in der Schwerpunktrichtung von mindestens 50% in der Projektplanung erforderlich. Studierende werden periodisch aufgefordert, den berufspraktischen Nachweis zu erbringen.

II Aufnahme

Artikel 2 Aufnahme in Abhängigkeit der erlangten Qualifikationen

2.1 In die Lehrgänge Gebäudetechnik und Bauplanung werden Interessentinnen / Interessenten aufgenommen, die über eine einschlägige Planer/-innen-Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und über die Sprachkompetenz B2 in deutscher Sprache verfügen.

2.2 Für die Fachrichtung Gebäudetechnik gelten als einschlägige Ausbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Gebäudetechnikplaner/-in Heizung, Lüftung und Sanitär.

2.3 Für die Fachrichtung Bauplanung gelten als einschlägige Ausbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Zeichner/-in der Fachrichtungen Architektur und Innenarchitektur.

2.4 Gebäudetechnikplaner/-innen EFZ, die in einer Schwerpunktrichtung die Höhere Fachschule absolvieren möchten, welche nicht ihrem Fähigkeitszeugnis entspricht,

verfügen über eine mindestens einjährige praktische Berufserfahrung in der angestrebten Schwerpunktrichtung.

^{2.5} In die Fachrichtung Bauplanung können Personen ohne entsprechendes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aufgenommen werden, die in einem baunahen Beruf über eine vierjährige Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen und den Bauvorkurs erfolgreich absolviert haben.

^{2.6} Studierende mit ausländischer Vorbildung haben mit der Anmeldung zum Lehrgang eine Bestätigung der zuständigen schweizerischen Diplomanerkennungsbehörde über die Gleichwertigkeit der Ausbildung beizubringen. Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilungsleitung.

^{2.7} Über Ausnahmen bezüglich Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Fachvorstand. Die Zulassung von Teilnehmer/-innen richtet sich nach Eignung und Platzverhältnissen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

^{2.8} Erlauben es die Klassenbestände, so können Hospitantinnen und Hospitanten in einzelne Fächer aufgenommen werden.

III Kosten

Artikel 3 Kurskosten und Zusatzkosten

^{3.1} Die Kurskosten richten sich minimal nach den Vorgaben des Kantons Zürich. Die aktuellen Kurskosten sind in der Preisliste angegeben. Änderungen von Kurskosten erfolgen auf Semesterbeginn. Die Kurskosten werden semesterweise erhoben und sind vor Semesterbeginn zu bezahlen.

^{3.2} Zusatzkosten für Fachbücher, Scripts, Hard- und Software, Exkursionen, Studienreisen etc. sind nicht in den Kurskosten enthalten und fallen zusätzlich an.

^{3.3} Die Prüfungskosten für die Vor- und Schlussprüfung sowie für die Diplomarbeit werden separat in Rechnung gestellt.

^{3.4} Es können zudem Kosten von externen Anbietern anfallen, beispielsweise für den Kompetenznachweis „Englisch“ oder „Lufthygiene“ (z.Z. „Hygienekurs A“).

Artikel 4 Zahlungstermine

^{4.1} Die Studierenden entrichten das Kursgeld vor Semesterbeginn. Die Kosten für Vor- und Schlussprüfungen sind vor dem Prüfungstermin zu entrichten. Die Kosten für die

Diplomarbeit sind vor der Übergabe der Diplomaufgabe fällig.

Artikel 5 Rückerstattung

^{5.1} Bei Abmeldungen vor Kursbeginn wird das Kursgeld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zurückerstattet. Nach Kursbeginn resp. Semesterbeginn werden grundsätzlich keine Kursgelder zurückerstattet.

Artikel 6 Ausschluss bei Zahlungsverzug

^{6.1} Wer mit der Zahlung von Kurs- oder Prüfungsgeldern in Verzug ist, wird nicht zum Unterricht, zu den Prüfungen oder zur Diplomarbeit zugelassen.

IV Unterricht

Artikel 7 Präsenz

^{7.1} Es müssen alle Fächer eines Lehrgangs besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Fachvorstand.

^{7.2} Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht wie auch als Fernunterricht durchgeführt werden.

^{7.3} Unterrichtsanwesenheitspflicht

^a Es besteht eine Unterrichtsanwesenheitspflicht. Davon ausgenommen ist die Abwesenheit wegen Militärdienst.

^b Bei einer Unterrichtsanwesenheit unter 80% bezüglich aller Fächer im Semester gilt das Semester als nicht bestanden (→ Artikel 13 Provisorische Promotion).

^c Bei einer Unterrichtsanwesenheit unter 80% in einem Fach im Semester gilt das Semester als nicht bestanden (→ Artikel 13 Provisorische Promotion).

^d Bei einer Unterrichtsanwesenheit unter 60% in einem Fach im Semester gilt das Semester als nicht bestanden und das Fach muss wiederholt werden.

^e Über Ausnahmen zu 7.3c und 7.3d entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Fachvorstand.

^f Abwesenheiten (= Absenzen) werden den Studierenden per E-Mail gemeldet. Allfällige Unstimmigkeiten zu den Absenzen sind mit der entsprechenden Lehrperson bis spätestens 3 Tage nach der Absenz zu klären.

^{7.4} Bei Absenz im Unterricht besteht für die Studierenden die Holschuld bezüglich Informationen, Unterlagen etc.

7.5 Im Lehrgang entspricht eine Unterrichts-Lektion einer Lernstunde.

Artikel 8 Semesterprüfungen

8.1 Findet im Unterricht während einer Absenz eine zu Semesterbeginn angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so wird diese mit der Note 1.0 bewertet. Gründe für die Dispensation einer angesagten Lernkontrolle sind: Krankheit mit Arztzeugnis, Unfall mit Arztzeugnis oder Militärdienst mit Marschbefehl. Das Arztzeugnis (im Original) ist innert 3 Tagen einzureichen. Findet im Unterricht während einer Absenz eine nicht angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so sind die Studierenden von dieser befreit.

8.2 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, hat die Prüfung zu unterbrechen. Die Lehrperson untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Artikel 8.4.

8.3 Wird während der Prüfungskorrektur festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wurde, untersucht die Lehrperson den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Artikel 8.4.

8.4 Massnahmen:

- a Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil.
- b Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1.
- c Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung. Der Prüfungsteil oder die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

8.5 Für Vor- und Schlussprüfungen sowie die Diplomarbeit gilt Abschnitt VI betreffend Qualifikationsverfahren.

Artikel 9 Dispensation

9.1 Erfolgreiche Absolventinnen / Absolventen einer Berufsmaturität sind vom Besuch und von der Prüfung in den Fächern dispensiert, in denen sie sich im Maturitäts-Zeugnis mit mindestens einer Note 4.0 ausweisen können.

9.2 Der Antrag auf Dispensation von Unterrichtsfächern muss schriftlich 30 Tage vor Semesterbeginn dem HF Sekretariat vorliegen.

Artikel 10 Aufnahme in höhere Semester

^{10.1} Ingenieure FH der Gebäudetechnik und Techniker HF der Gebäudetechnik werden prüfungsfrei ins Hauptstudium aufgenommen, wenn sie sich über eine einjährige praktische Berufserfahrung in der Schwerpunktrichtung ausweisen können.

^{10.2} Architekten FH und ETH können prüfungsfrei ins Hauptstudium Bauplanung aufgenommen werden. Ingenieure FH und Techniker HF anderer Fachrichtungen haben Nachprüfungen abzulegen. Über die Fächer entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Fachvorstand.

Artikel 11 Englischunterricht

^{11.1} An der BBZ wird kein Englischunterricht angeboten. Die Studierenden erbringen den Kompetenznachweis eines zertifizierten Anbieters, dass sie mindestens über das Niveau „English Level A2“ verfügen, und geben diesen unaufgefordert bis zum Start des 6. Semesters im HF Sekretariat ab. Ohne Kompetenznachweis ist die Zulassung in das 7. Semester nicht möglich.

V Promotion

Artikel 12 Allgemein

^{12.1} Die Promotion erfolgt, wenn der Durchschnitt aller Noten den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Noten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als 1.5 Noten beträgt.

Mit der Aufnahme in das Hauptstudium (3. Semester) werden allfällige provisorische Promotionen vom Vorstudium (2. Semester) gelöscht.

Artikel 13 Provisorische Promotion

^{13.1} Wer ein Semester nicht besteht, wird provisorisch in das nächsthöhere Semester aufgenommen.

^{13.2} Eine wiederholte provisorische Promotion in zwei aufeinanderfolgenden Semestern führt zu einer Nichtpromotion.

^{13.3} Eine provisorische Promotion in das 2. oder 7. Semester ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Repetition bei provisorischer Promotion

^{14.1} Wer die Promotionsbedingungen im 1. Semester nicht erfüllt, hat das 1. Semester zu wiederholen.

Wer die Promotionsbedingungen im 6. Semester nicht erfüllt, hat mindestens die Fächer mit ungenügenden Noten vom 6. Semester zu wiederholen.

Artikel 15 Repetition bei Nichtpromotion

^{15.1} Bei Nichtpromotion sind mindestens die Fächer mit ungenügenden Noten im letzten provisorisch promovierten Semester zu wiederholen.

Artikel 16 Hospitantinnen und Hospitanten

^{16.1} Hospitantinnen und Hospitanten sind von der Anwesenheitspflicht befreit, nehmen nicht an Prüfungen teil und haben sich nicht über eine Promotion auszuweisen.

VI Qualifikationsverfahren

Artikel 17 Allgemein

^{17.1} Für die Durchführung ist die Prüfungskommission zuständig. Entsprechende Regelungen sind im „Reglement über die Organisation“ aufgeführt.

Artikel 18 Umfang des Qualifikationsverfahrens

^{18.1} Die Lehrgänge umfassen eine Vorprüfung, eine Schlussprüfung und die Diplomarbeit.

^{18.2} Form, Inhalt und Zeitpunkt der Vor- und Schlussprüfungen sowie der Diplomarbeit sind im Anhang „Qualifikationsverfahren“ geregelt.

^{18.3} Der Präsident der Prüfungskommission entscheidet, über die Prüfungsfächer bei der Vorprüfung, da nicht alle Fächer geprüft werden. Die Prüfungsfächer werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kommuniziert.

^{18.4} Für die im 8. Semester zu erstellende Diplomarbeit stehen den Studierenden zehn Wochen zur Verfügung.

Artikel 19 Zulassung

^{19.1} Zur Vorprüfung werden Studierende im 2. Semester zugelassen, auch wenn Sie das 2. Semester mit einer provisorischen Promotion abgeschlossen haben.

^{19.2} Zur Schlussprüfung werden Studierende im 7. Semester zugelassen, welche die Promotionsbedingungen des 6. Semesters erfüllt haben und den Kompetenznachweis in Englisch erbracht haben.

^{19.3} Zur Diplomarbeit werden Studierende zugelassen, welche die Promotion im 7. Semester erlangt haben und die Schlussprüfung bestanden haben.

- Artikel 20 Dispensationen
20.1 Mit dem Antrag auf Dispensation von Unterrichtsfächern (→ Artikel 9.2) wird gleichzeitig auch über allfällige Dispensationen von Prüfungsfächern oder Teilen davon entschieden.
- Artikel 21 Verhinderungsfall
21.1 Wer begründet nicht zur Prüfung erscheinen kann, meldet sich umgehend bei der Prüfungsleitung, spätestens jedoch vor Prüfungsbeginn.
21.2 Die Prüfungsleitung entscheidet, zu welchem Zeitpunkt eine Nachprüfung abgelegt wird.
21.3 Nach Annahme der Prüfungsaufgaben ist keine Abmeldung oder Dispensation von der Prüfung mehr möglich.
- Artikel 22 Nichterscheinen
22.1 Wer ohne Begründung nicht zur Prüfung erscheint, erhält die Note 1.0.
- Artikel 23 Hospitantinnen und Hospitanten
23.1 Hospitantinnen und Hospitanten nehmen nicht an Prüfungen teil und erhalten kein Zeugnis. Auf Wunsch wird eine Kursbestätigung erstellt.
- Artikel 24 Hilfsmittel
24.1 Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vor den Prüfungen bekanntgegeben.
- Artikel 25 Abnahme
25.1 Die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung erfolgt durch Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.
25.2 Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfungsexpertinnen und / oder Prüfungsexperten abgenommen.
25.3 Die Prüfungsleitung und die Chefexpertinnen / Chefexperten überwachen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen stichprobenweise, bei Bedarf intensiver.
- Artikel 26 Verstösse gegen die Prüfungsordnung
26.1 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, hat die Prüfung zu unterbrechen. Die Prüfungsleitung untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Prüfungsleitung wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Artikel 26.3.

26.2 Wird während der Prüfungskorrektur festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wurde, dann untersucht die Prüfungsleitung den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Prüfungsleitung wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Artikel 26.3.

26.3 Massnahmen:

- a Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil.
- b Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1.
- c Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung. Der Prüfungsteil oder die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

Artikel 27 Gültigkeit der erworbenen Qualifikationen

27.1 Bei Unterbruch des Studiums bleiben die erworbenen Qualifikationen (Vorprüfung, Schlussprüfung, Semesternoten) längstens 5 Jahr gültig.

Artikel 28 Zutritt der Öffentlichkeit

28.1 Bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt. Ausnahmegewilligungen erteilt die Prüfungsleitung.

VII Notengebung

Artikel 29 Notenwerte und Notenberechnung

29.1 Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. 6.0 ist die beste, 1.0 die schlechteste Note. Noten von 4.0 bis 6.0 sind genügend, von 3.9 bis 1.0 ungenügend.

29.2 Noten errechnen sich mit der Formel:

$$\text{Note} = (\text{erreichte Punktzahl} \text{ mal } 5 / \text{maximale Punktzahl}) + 1.$$

29.3 Fachnoten im Semester-Zeugnis werden auf halbe Noten gerundet.

29.4 Der Durchschnitt der Fachnoten, der Vor- und Schlussprüfungsnoten, der Schlussnote, die Note der Diplomarbeit und die Diplomnote werden als Zehntelsnoten berechnet und ausgewiesen.

29.5 Der Bewertungsschlüssel für die Note der Diplomarbeit ist in der Diplomarbeit-Aufgabenstellung beschrieben

Artikel 30 Gewichtung der Noten

^{30.1} Welche Noten wie gewichtet werden und wo sie Eingang finden, ist im Anhang „Qualifikationsverfahren“ aufgeführt.

^{30.2} Die Semester-Zeugnisnote bzw. das arithmetische Mittel der Semester-Zeugnisnoten eines Faches ergibt die Schlussnote für die Note der Vorprüfung, sofern im entsprechenden Fach keine Vor- oder Schlussprüfung stattfindet.

^{30.3} Eine Vor- oder Schlussprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel aus der/den Semester-Fachnote/-n (halbe Note/-n) und der Note der Vor- oder Schlussprüfung (Zehntelsnote), sofern im entsprechenden Fach eine Vor- oder Schlussprüfung stattfindet.

^{30.4} Die Diplomnote setzt sich aus dem gewichteten Mittel der Schlussnote mit der Diplomarbeit zusammen, wobei die Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis der Vorprüfung fließt nicht in die Diplomnote ein.

Artikel 31 Noten bei Repetition

^{31.1} Bei der Repetition von Fächern werden die entsprechenden Semester- und Vorprüfungs- bzw. Schlussprüfungsnoten ab dem zu repetierenden Semester gelöscht und nur die neuen Noten zählen.

VIII Prüfungsergebnis

Artikel 32 Vorprüfung

^{32.1} Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Schlussnoten 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Schlussnoten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als insgesamt 1.5 Noten beträgt und zudem:

^a in der Fachrichtung Gebäudetechnik im Fach Mathematik sowie in der Fächergruppe Physik, Elektrotechnik und Bautechnik mindestens je die Note 4.0 erreicht wird und

^b in der Fachrichtung Bauplanung im Fach Farb- und Formenlehre mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

^{32.2} In das Hauptstudium (3. Semester) wird aufgenommen, wer die Vorprüfung bestanden hat oder von ihr dispensiert ist.

^{32.3} Das Ergebnis wird in einem Zeugnis festgehalten.

Artikel 33 Schlussprüfungen

33.1 Die Schlussprüfung in den Lehrgängen mit Schwerpunkt Heizung, Klima und Innenarchitektur gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Schlussnoten den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und bei allen ungenügenden Noten zusammen die Unterschreitung des Wertes von 4.0 nicht mehr als insgesamt 1.5 Noten ergibt.

33.2 Die Schlussprüfung im Lehrgang mit Schwerpunkt Klima gilt als bestanden, wenn die Schlussnoten den Bedingungen des Absatz 1 entsprechen und das Fach „Lufthygiene“ (z.Z. „Hygienekurs A“) bestanden ist.

33.3 Die Schlussprüfung im Lehrgang mit Schwerpunkt Sanitär gilt als bestanden, wenn die Schlussnoten den Bedingungen des Absatz 1 entsprechen und zudem Folgendes erfüllt ist:

Ergibt der Durchschnitt der Schlussnoten Gas- und Wärmelehre, Gasversorgung, Hydromechanik und Wasserversorgung im Minimum die Note 4.0, so erfüllen die Studierenden die Voraussetzung zur Beantragung der SVGW-Konzession „Gas und Wasser“ und werden zur Diplomarbeit zugelassen.

33.4 Studierende werden über das Ergebnis ihrer Prüfung informiert.

Artikel 34 Diplomarbeit

34.1 Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.

34.2 Das Ergebnis wird im Diplomzeugnis festgehalten.

Artikel 35 Diplomprüfung

35.1 Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn

- a die Schlussprüfung bestanden ist und
- b die Note der Diplomarbeit mind. 4.0 beträgt.

35.2 Das Ergebnis wird im Diplomzeugnis festgehalten.

IX Diplom

Artikel 36 Diplomarbeit, Diplom und Titel

36.1 Wer den Lehrgang erfolgreich absolviert hat, erhält ein Diplom, das sie / ihn berechtigt, den Titel «dipl. Gebäudetechniker/-in HF » beziehungsweise «dipl. Techniker/-in HF Bauplanung» mit dem Zusatz des entsprechenden Schwerpunktes zu führen.

36.2 Das Diplom wird von der Rektorin / vom Rektor der BBZ unterzeichnet.

^{36.3} Die Diplomarbeit wird den Diplomierten nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. nach abgeschlossenem Rechtsmittelverfahren ausgehändigt.

X Einsichtnahme

Artikel 37 Einsichtnahme

^{37.1} Wer die Vor- oder Schlussprüfung und/oder die Diplomarbeit nicht bestanden hat, kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Präsidentin / dem Präsidenten der Prüfungskommission, schriftlich um Einsicht in die ungenügenden Prüfungen oder die Diplomarbeit verlangen.

^{37.2} Eine Einsicht in ungenügende Schlussprüfungen kann erst verlangt werden, wenn der Prüfungsentscheid vorliegt und die Schlussprüfung nicht bestanden wurde.

XI Wiederholung

Artikel 38 Wiederholung und Nachbesserung

^{38.1} Wer die Vor- oder Schlussprüfung nicht bestanden hat, kann jede Vor- bzw. Schlussprüfung höchstens einmal wiederholen.

^{38.2} Bei der Wiederholung werden die Studierenden in der Vor- bzw. Schlussprüfung von jenen Fächern dispensiert, in denen sie die Schlussnote 4.0 oder mehr erreicht haben.

^{38.3} Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann den Studierenden, deren Diplomarbeit zum zweiten Mal als ungenügend beurteilt wurde, Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Umfang und Frist legt die Prüfungskommission fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einsprachen.

^{38.4} Wird mit ärztlichem Zeugnis belegt, dass die Bearbeitung der Diplomarbeit länger als 5 Arbeitstage unterbrochen werden musste, dann kann eine maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit von 10 Arbeitstagen bewilligt werden.

^{38.5} Wird mit ärztlichem Zeugnis belegt, dass die Bearbeitung der Diplomarbeit abgebrochen werden musste, zählt die Diplomarbeit nicht.

XII Rechtsmittel

Artikel 39 Einsprachen

^{39.1} Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission kann Einsprache erhoben werden, ausgenommen beim Artikel 38.3 bezüglich Nachbesserung der Diplomarbeit.

^{39.2} Gegen die Noten / Beurteilungen der Vor- oder Schlussprüfung, der Diplomarbeit sowie der Diplomprüfung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Präsidentin / dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

^{39.3} Bei bestandener Vor- oder Schlussprüfung und/oder Diplomarbeit ist keine Einsprache möglich.

Artikel 40 Rekurs

^{40.1} Lehnt die Prüfungskommission eine Einsprache ab oder tritt sie nicht darauf ein, so hat die / der Einsprechende das Recht, Rekurs zu führen.

^{40.2} Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rekurs Abteilung, 8090 Zürich, schriftlich (im Doppel) Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XIII Beschwerden

Artikel 41 Konflikte und Beschwerden

^{41.1} Grundsätzlich sind Unstimmigkeiten oder Konflikte während des Studiums direkt durch die Betroffenen anzusprechen. Findet keine Einigung statt, ist die nächsthöhere Instanz zu kontaktieren:

1. Dozierende
2. Fachvorstand
3. Abteilungsleitung
4. Rektorat

^{41.2} Beschwerden sind mit Verbesserungsvorschlägen an die Abteilungsleitung zu richten.

XIII Abbruch

Artikel 42 Austritt

^{42.1} Austritte haben durch eingeschriebenen Brief an das HF Sekretariat zu erfolgen, welcher spätestens 30 Tage vor Semesterende der BBZ vorliegen muss.

XIV Schlussbestimmungen

Artikel 43 Übergangsbestimmungen

^{43.1} Dieses Reglement tritt am 10. Juni 2025 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Februar 2024.

Von der Schulkommission der Baugewerblichen Berufsschule Zürich genehmigt. Die Anerkennung der Lehrgänge durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erfolgte am 4. Juni 2025.



Thomas Czeschner
Präsident Schulkommission



Heinz Schlegel
Präsident Prüfungskommission

Zürich, 6. Juni 2025